

B030: Freies Gestaltungsrecht im Pflegezeitgesetz

Laufende Nummer: 048

Antragsteller/in:	DGB-Bezirk Sachsen
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit

Freies Gestaltungsrecht im Pflegezeitgesetz

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

- 1 Der DGB Bundeskongress fordert den DGB-Bundesvorstand auf, sich dafür einzusetzen, dass das
- 2 bestehende Pflegezeit- und Pflegestärkungsgesetz novelliert wird. Und zwar so, dass für pflegende
- 3 Angehörige (oder nahestehende Personen) ein auf die Dauer der Pflege begrenzter Rechtsanspruch auf
- 4 Teilzeit, der mit einem finanziellen Ausgleich und der Garantie auf Rückkehr zum
- 5 Vollzeitarbeitsverhältnis verbunden ist, besteht.
- 6 Darüber hinaus muss das „einmalige Gestaltungsrecht“ zum „mehrfachen Gestaltungsrecht“ werden, um
- 7 bedürfnis- und bedarfsgerecht auf die notwendige Pflege und Betreuung eingehen zu können. Der/die
- 8 Arbeitnehmer/in soll das Recht haben, die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Pfllegetage oder
- 9 Pflegemonate individuell einsetzen zu können und diese durch eventuelle Unterbrechungen frei
- 10 gestalten zu können.

Begründung

Die Pflege von Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Im Zuge des demografischen Wandels ist es notwendig, die Modelle so zu gestalten, dass Fachkräfte in Firmen gebunden werden können und dennoch individuell so viel Flexibilität zur Verfügung steht, wie die pflegenden Angehörigen benötigen. Das Pflegezeitgesetz und das Pflegestärkungsgesetz sind daher weiterhin zu verbessern. Nach wie vor übernehmen Frauen den größten Anteil der Pflege. Der Versuch die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu bewerkstelligen ist eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Eine elementare Hürde ist das einmalige Gestaltungsrecht der Pflegezeit. Die Pflege von Angehörigen lässt sich nicht in einem Prozessschritt definieren, sondern muss dem Krankheitsverlauf bzw. dem Pflegebedarf individuell anzupassen sein.